



Der Erfolgspartner an Ihrer Seite

## Praxishinweise zur Gewährung der Inflationsprämie

Über die Möglichkeit der Gewährung einer Inflationsprämie bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3000 € in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 hatten wir bereits informiert. Bezüglich der Handhabung haben sich jetzt folgende Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt:

1. Differenzierung nach Arbeitsvolumen: Eine Differenzierung nach dem Umfang der Beschäftigung ist zulässig. Vollzeit- und Teilzeitkräfte können unterschiedliche Beträge erhalten.
2. Eine ratierliche Auszahlung ist möglich.
3. Ein Vorbeschäftigungszeitraum kann als Anspruchsvoraussetzung vom Arbeitgeber vorgegeben werden. Dabei sollte allerdings kein zu weit in die Vergangenheit zurückliegender Zeitraum gewählt werden, weil dann das Risiko besteht, dass die Prämie ihren Charakter als Instrument zur Abmilderung von gestiegenen Verbraucherpreisen verliert und in eine allgemeine Prämie für Betriebstreue gewandelt wird. Damit würde dann die vom Gesetz vorgesehene Steuerfreiheit entfallen.
4. Ebenso ist eine zukunftsbezogene Stichtagsregelung mit Rückzahlungsklausel möglich. Hierzu bietet die Rechtsprechung zu Rückzahlungsklauseln bei der Gewährung von Weihnachtsgeld eine gute Orientierung.